

Regelung für Export bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen



Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Diese Regelung gilt für in Österreich ansässige Unternehmen, die bepfandete Getränke bei einem oder mehreren Erstverkehrsetzern oder (Zwischen-)Händlern in Österreich mit Pfand einkaufen (die Produkte wurden in Österreich Erstverkehr gesetzt) und diese (in eigenem Auftrag oder durch den Käufer) ohne Pfand ins Ausland exportieren möchten. Die Nachweise, die für die Pfandrückerstattung benötigt werden, folgen der Logik der Umsatzsteuerrückerstattung bzw. des Umsatzsteuer befreiten Verkaufs. Eine Rückerstattung gibt es nur, wenn der Exporteur mit Pfand eingekauft hat und entscheidet, ohne Pfand ins Ausland zu verkaufen. Aus diesem Grund können Rechnungen für den Verkauf ins Ausland, die ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden, auch ohne Pfand ausgestellt werden, da die Produkte für das Ausland bestimmt sind.



Um die Rückerstattung des Pfandbetrags für exportierte Einweggetränkeverpackungen in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit seinen Stammdaten im EWP Portal registrieren und diese Daten aktuell halten. Für die Registrierung im EWP Portal ist ein einmaliger Registrierungsbeitrag in der Höhe von € 350 (netto) zu bezahlen.

Weiters muss der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung im Zuge der Registrierung einen **jährlichen Gesamt-Forecast** über die exportierten Mengen von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen melden. Die Registrierung ist erst **nach Überprüfung der Stammdaten des Exporteurs/Lieferanten der innergemeinschaftlichen Lieferung**, der **Unterzeichnung des Vertrages** und nach **Bezahlung der Registrierungsgebühr** abgeschlossen.

Rückerstattung Pfandbetrag und Export Gebühr

Die Rückerstattung des Pfandes erfolgt ausschließlich für Einweggetränkeverpackungen, die tatsächlich ins Ausland exportiert wurden und für die kein Pfand vom Exporteur verrechnet wurde.



Die Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass die Ware nachweislich ins Ausland gegangen ist und dass der Export nachweislich ohne Pfand verrechnet wurde. Der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung hat daher folgende Nachweise zu erbringen, dies kann aber länderspezifisch von der EWP festgelegt werden (wie z. B. der Nachweis der Entpflichtung im Zielland).

Weitere Nachweise oder Sonderregelungen bezüglich der Verifizierung und Plausibilisierung können von der EWP gefordert oder festgelegt werden. In besonderen Fällen kann eine Sicherheitsleistung eingefordert werden, um eventuelle Schadensfälle abdecken zu können.

Die Unterlagen, die der EWP vorgelegt werden müssen, sind in den meisten Fällen dieselben, wie sie auch für die Umsatzsteuerbefreiung eingefordert und aufbewahrt werden müssen, somit entsteht **wenig zusätzlicher Aufwand** für den Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Begriffserklärung: Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung = Lieferung in ein EU Land
Exporteur = Lieferung in ein Drittland

1. Exportpapiere:

A) innergemeinschaftliche Lieferung innerhalb der EU

1) Lieferung: Transport seitens eines österr. Händlers mittels eigener Flotte mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Nutzlast



- ➔ Rechnungskopie ohne Pfandbetrag (die Verkaufspreise können „geschwärzt“ sein), sowie
- ➔ Lieferschein mit Adresse des Zielorts im anderen EU-Land und die
- ➔ Empfangsbestätigung mit Adresse des Zielorts im anderen EU-Land und die des Kunden im EU-Ausland

2) Abholung/Lieferung über ein Speditionsunternehmen mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Nutzlast



- ➔ Rechnungskopie ohne Pfandbetrag (die Verkaufspreise können „geschwärzt“ sein), sowie
- ➔ Kopie des unterzeichneten CMR Frachtbriefs bzw. eine Spediteursbescheinigung
- ➔ Lieferschein mit Adresse des Zielorts im anderen EU-Land und die
- ➔ Bestätigung über die Verbringung an den Zielort durch den Kunden (Empfangsbestätigung) im EU-Ausland

3) Selbstabholung mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen Nutzlast



- ➔ Rechnungskopie ohne Pfandbetrag (die Verkaufspreise können „geschwärzt“ sein), sowie
- ➔ Nachweis der Forderungsabtretung
- ➔ Lieferschein mit Adresse des Zielorts im anderen EU-Land
- ➔ Bestätigung über die Verbringung an den Zielort durch den Abholenden
- ➔ Bestätigung der Identität bzw. die Bevollmächtigung eines Beschäftigten des Abholenden.

B) Export in ein Drittland

1) Lieferung: Transport seitens eines österr. Händlers mittels eigener Flotte mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Nutzlast



- ➔ Rechnungskopie ohne Pfandbetrag (die Verkaufspreise können „geschwärzt“ sein), sowie
- ➔ Zollpapiere (Zoll-Austrittsbestätigung bzw. Ausfuhrbescheinigung)

2) Abholung/Lieferung über ein Speditionsunternehmen mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Nutzlast



- ➔ Rechnungskopie ohne Pfandbetrag (die Verkaufspreise können „geschwärzt“ sein) sowie
- ➔ Zollpapiere (Zoll-Austrittsbestätigung bzw. Ausfuhrbescheinigung)
- ➔ Kopie des unterzeichneten CMR Frachtbriefs bzw. eine Spediteursbescheinigung

3) An Selbstabholer mit Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen Nutzlast muss Pfand verrechnet werden.



- ➔ Für die Rückerstattung des Pfandbetrags müssen die leeren Pfandverpackungen in Österreich zurückgegeben werden.

2. Nachweis der Meldung der exportierten Einweggetränkeverpackungen beim ausländischen Entpflichter.

Der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung hat Nachweise zu erbringen, dies kann länderspezifisch von der EWP festgelegt werden (wie z. B. der Nachweis der Entpflichtung im Zielland).

3. Eine weitere Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass der zuständige Erstinverkehrsetzer den **Plausibilitätscheck** durchführt und dem Export zustimmt. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- ➔ je nach Exportfall, gemäß einer Vorlage der EWP.
- ➔ im Falle einer regelmäßigen Geschäftsbeziehung zwischen Exporteur und Erstinverkehrsetzer kann eine Jahresvereinbarung mit der Liste der vereinbarten Produkte abgeschlossen werden. Auch dafür stellt die EWP eine Vorlage zur Verfügung.

Sind alle Voraussetzung erfüllt, gelten für die Rückerstattung des Pfandbetrages folgende Regeln:

- ➔ Erfolgt der Export in das **Nicht-relevante Ausland** wird der Pfandbetrag in voller Höhe erstattet.
- ➔ Erfolgt der Export in das **relevante Ausland*** wird der Pfandbetrag rückerstattet und gleichzeitig eine Export Gebühr von 3 Cent netto verrechnet. Diese dient zur Abdeckung der EWP-Tätigkeiten aufgrund der Betrugsanfälligkeit mit dem relevanten Ausland.

*Als relevantes Ausland gelten folgende Länder: die Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Serbien, Bosnien Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Albanien.

Sollten die von EWP geforderten Unterlagen oder Nachweise nicht vorgelegt werden, kann die Rückerstattung des Pfandes nicht erfolgen.

Mengenbegrenzung bei Lieferung ins relevante Ausland.

Pro EAN Code bzw. GTIN dürfen maximal 500.000 Stück Jahresmenge von Einweggetränkeverpackungen vom Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung ins relevante Ausland exportiert werden. Für eine Menge, die darüber hinausgeht, muss eine gesonderte Zusatzvereinbarung mit der EWP abgeschlossen werden.



Erstattungsverfahren und Fristen

Der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung hat im EWP Portal jeden Exportfall separat zu melden. Diese Meldung muss **innerhalb von drei Monaten** nach dem Export durchgeführt werden. Die EWP überprüft die Unterlagen und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen. Die Gutschrift des Pfandbetrages wird erst nach Freigabe seitens EWP am Zehnten des auf die Freigabe folgenden Kalendermonats übermittelt und ist innerhalb von 10 Kalendertagen überwiesen. Die Rückerstattung erfolgt auf die vom Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung im EWP Portal bekannt gegebene Bankverbindung.



Sonstige Pflichten des Exporteurs

Der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtet sich, die von ihm exportierten Einweggetränkeverpackungen nicht wieder zu reimportieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen **Reimport** ohne erneute Registrierung und somit ohne Entrichtung des Pfandbetrags zu **verhindern**. Der Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung muss auch seine Vertragspartner vertraglich dazu verpflichten, dass diese keinen Reimport ohne Erstinverkehrsetzungsmeldung vornehmen, und hat diese Verpflichtung auch allen weiteren Handelspartnern in der Kette aufzuerlegen. Sollte ein Reimport trotzdem stattfinden, ist als **Entschädigung** der **Pfandbetrag**, die **Handling Fee** und die **Produzentengebühr** für die reimportierte Menge an die EWP zu entrichten.



Audit Rechte von EWP

Die EWP darf beim Exporteur/Lieferant der innergemeinschaftlichen Lieferung Audits durchführen, um Einsicht in die Bücher des Exporteurs zu nehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen. Diese Überprüfungen werden ausschließlich durch beeidete Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erfolgen. Weitere rechtliche Details finden sich dazu im Vertrag, der vom Exporteur unterzeichnet werden muss.

